

**Kommunales Förderprogramm
der Stadt Haßfurt für Maßnahmen der Stadtbildpflege
in der Altstadt und an Einzelbaudenkmalern in allen Stadtteilen (KommFP)**

Die Umsetzung der Gestaltungssatzung begleitende Verwaltungsvorschrift

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	Seite 1
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich	
§ 2 Zweck und Ziel der Förderung	
Zweiter Abschnitt: Gegenstand und Höhe der Förderung	Seite 2
§ 3 Gegenstand der Förderung	
§ 4 Vorrang und Ausschluss einer Förderung	
§ 5 Fördervolumen und Höhe der Einzelförderung	
Dritter Abschnitt: Voraussetzungen einer Förderung	Seite 5
§ 6 Genehmigungspflicht der Maßnahme (z. B. Baugenehmigung)	
§ 7 Vorrang der Inanspruchnahme anderweitiger Förderung, Begrenzte Mehrfachförderung	
§ 8 Gestaltungsberatung	
§ 9 Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns; Beginnanzeige	
§ 10 Pflichten bei Eigentümer-/Mieter-/Pächterwechsel	
Vierter Abschnitt: Verfahren	Seite 6
§ 11 Zuständigkeiten, Art der Förderung, Zuwendungsberechtigter	
§ 12 Antrag, Antragsberechtigte, Antragsunterlagen	
§ 13 Bewilligungsbescheid, Zweckbindung	
§ 14 Abrechnung, Verwendungsnachweis	
§ 15 Förderbescheid, Auszahlung, Rückforderung	
§ 16 Vereinfachtes Verfahren	
§ 17 Betretungsrecht	
Fünfter Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften	Seite 9
§ 18 Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich	

Anlagen

Anlage 1: Förderantrag

Anlage 2: Bestätigung über eine Gestaltungsberatung

Anlage 3: Sanierungsplan (MUSTER)

Anlage 4: Beginnanzeige

Anlage 5: Verwendungsnachweis mit Sanierungsbericht

Anlage 6: Fertigstellungsanzeige (für Fälle nach dem vereinfachten Verfahren)

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für die Altstadt Haßfurt (im folgenden „GS“ genannt) einschließlich des Umgebungsbereiches (§ 2 GS) bildet das Fördergebiet dieses Programms. Die räumliche Abgrenzung ist der Anlage zu § 1 Abs. 2 GS zu entnehmen.
- (2) Darüber hinaus sind alle Einzelbaudenkmäler nach Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) im gesamten Stadtbereich und in allen Stadtteilen in die Förderung einbezogen.

§ 2 Zweck und Ziel der Förderung

- (1) Zweck dieses kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Verbesserung des ortstypischen eigenständigen Charakters des Stadtbildes in der Altstadt und der Einzelbaudenkmäler in allen Stadtteilen.
- (2) Ziel der Förderung ist es, die Bereitschaft der Eigentümer zur Stadtbildpflege zu erhöhen und damit verbundene Mehraufwendungen auszugleichen bzw. zu mindern. Dazu gehören alle stadtgestalterischen Maßnahmen, insbesondere die Gestaltung der Häuserfassaden und der Hofbereiche, die die Altstadtsanierung ergänzend und begleitend unterstützen.
- (3) Das Förderprogramm zielt daneben darauf, die Umsetzung des Leitbildes und der Leitlinien der Lokalen Agenda 21 des Stadtrates vom 05.11.2001 durch konkrete privaten Maßnahmen voranzubringen.

Zweiter Abschnitt: Gegenstand und Höhe einer Förderung

§ 3 Gegenstand der Förderung

- (1) Maßnahmen werden gefördert, soweit durch die von der GS für die Altstadt angestrebte städtebauliche Zielsetzung Mehrkosten gegenüber einem gewöhnlichen, zumutbaren Bauunterhalt entstehen (z. B. Außenanstrich nur in Kombination mit weiteren förderfähigen Maßnahmen). Maßgeblich für eine Förderung ist die wesentliche Verbesserung des Gesamterscheinungsbildes des Objektes im Sinne der GS einschließlich deren Vorbemerkungen (Teil A) und Präambel.
- (2) Gefördert werden können im Gebiet nach § 1 Abs. 1 Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen, die die rechtlichen Vorgaben der GS und sonstigen öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften beachten und darüber hinaus die vorrangigen städtebaulichen insbesondere in der GS verankerten Gestaltungsziele besonders berücksichtigen. Neubauten werden insoweit erfasst, als nachgewiesener besonderer gestalterischer Mehraufwand gefördert werden kann; entsprechende Nachweise (Kostengegenüberstellung) sind dann vom Antragsteller in prüffähiger Form vorzulegen. Satz 1 gilt für Vorhaben im Gebiet nach § 1 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die GS sinngemäß anzuwenden ist.
- (3) Folgende Maßnahmen sind förderfähig:
 - a) Fassadenrenovierung von Einzelbaudenkmälern im Sinne des Art. 1 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz und an allen anderen Gebäuden, die für die Stadt einen geschichtlichen, städtebaulichen oder stadtbildprägenden Wert besitzen.
 - b) Erhalt /Restauration wichtiger Baudetails gem. § 6 der GS

- c) Freilegung von Fachwerkfassaden, die freilegungswürdig sind
- d) Einbau von individuell werkgerecht gefertigten Hauseingangstüren und Toren aus Holz sowie die Aufarbeitung historischer Haustüren und Tore aus Holz
- e) Aufarbeitung historischer Holzfenster und Fensterläden oder, wenn dies nicht möglich bzw. sinnvoll ist, der Einbau neuer Klappläden aus Holz sowie Holzfenster mit konstruktiver Sprossenteilung (sh. GS). Die Verwendung von Tropenhölzern ist dabei nicht förderfähig.
- f) den Vorgaben und Zielen der GS entsprechende Schaufenster, wenn sie die historisch-städtebauliche Bedeutung des Gebäudes bzw. Ensembles unterstreichen und sie sich dem Erscheinungsbild der Gesamtfassade anpassen.
- g) Einbau von Sandstein-Gewänden an Fenstern und Türen
- h) Erhalt und/oder Wiedereinbau von werkgerecht gefertigten fränkischen Details wie profilierten Ortgang- oder Gesimbsbalken an Putzfassaden oder profilierten Holz-Fensterbekleidungen an Fachwerkfassaden
- i) Einbau von Fassadengliederungselementen gem. § 14 (9) der GS
- j) Abbau von Fernsehaußenantennen
- k) Abbau von Werbeanlagen, die bis zum Inkrafttreten bisheriger Gestaltungssatzungen zulässig waren, jedoch den Vorschriften von geltenden Gestaltungssatzungen widersprochen haben bzw. widersprechen, Rückbau vorhandener überdimensionierter Werbeflächen sowie Errichtung künstlerisch individuell gestalteter und handwerklich gefertigter Ausleger sowie Werbeanlagen, die historischen Werbeanlagen nachempfunden sind.
- l) Beseitigung von Fassadenverkleidungen, wie z.B . Eternitverkleidungen
- m) Verwendung von Biberschwanzziegeln als Tonziegel sowie die Sanierung oder Wiederherstellung historischer Dachaufbauten.
- n) Sanierung historischer Mauern, Aufarbeitung historischer Zäune und Herstellung von Bruchsteinmauern als Einfriedungen

§ 4 Vorrang und Ausschluss einer Förderung

- (1) Die Maßnahmen zur Gestaltung und Entwicklung im Geltungsbereich dieses Förderprogramms werden mit Vorrang gefördert, wenn
 - a) die städtebaulichen Gestaltungsziele gefördert und erreicht werden sowie bei ihrer Durchführung die Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Lokalen Agenda 21 gleichzeitig oder sogar in besonderer Weise berücksichtigt werden
 - b) sie einen gestalterischen Mehraufwand mit sich bringen (z. B. Instandsetzung von Gesimsen und Zierelementen sowie die Beseitigung störender Verkleidungen wie Kunststoff- oder Plattenverkleidungen
 - c) sie eine Kombination einzelner Teilmaßnahmen darstellen (Kombimaßnahmen)

- d) das Gebäude wegen seiner städtebaulichen, insbesondere künstlerischen oder geschichtlichen Bedeutung zu erhalten ist (besondere Bedeutung der Gebäude)
 - e) mehrere Eigentümer zur Einsparung von Kosten die Maßnahmen nach einem einheitlichen Plan zeitlich abgestimmt durchführen (mehrere Gebäude)
- (2) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn
- a) in der Vergangenheit ein an den Antragsteller oder Zuwendungsberechtigten ergangener Bescheid nach dem KommFP aus den in §§ 13 Abs. 4 oder 15 Abs. 3 genannten Gründen widerrufen oder zurückgenommen wurde oder dieser solche Handlungen vorgenommen hat
 - b) die Maßnahme eine Ersatz- und Instandsetzungsmaßnahme ohne gestalterische Aufwertung ist; dies gilt nicht, wenn die ganzheitliche Gestaltung der Fassade inklusive Fenster und Türen, des Daches sowie der Außenanlagen den gestalterischen Sanierungszielen entspricht
 - c) für das Objekt wegen baulicher Mängel und Missstände (im Sinne von § 177 Abs. 2 und 3 BauGB: Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot) eine Gesamtanierung oder ein Abbruch erforderlich ist
 - d) Maßnahmenbeginn später als 6 Monate nach Antragseingang sein soll
 - e) das Gebäude und die beabsichtigten Maßnahmen von einer Veränderungssperre nach dem BauGB erfasst werden und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wurde
 - f) sich der Förderantrag auf Sakralbauten bezieht, welche in kirchlicher Baulast stehen und regelmäßig liturgisch genutzt werden
 - g) reine Ausbesserungsmaßnahmen vorgesehen sind (z. B. Putzausbesserungen, das Anstreichen des Gebäudes, der Fenster, Türen und Hoftore) oder Teilmaßnahmen einer Gesamtmaßnahme zu keiner städtebaulichen Verbesserung führen.

§ 5 Fördervolumen und Höhe der Einzelförderung

- (1) Das Fördervolumen der Stadt für Einzelförderungen wird jährlich im Haushaltsplan festgesetzt.
- (2) Die Förderung beträgt bis zu 30 % der förderfähigen Kosten. Die Höhe des Fördersatzes im Einzelfall richtet sich nach dem Grad der öffentlichen Wirksamkeit. Der Regelsatz für die Förderung beträgt 25 % der förderfähigen Kosten für Maßnahmen, die zu einer **deutlichen Aufwertung** im Vergleich zum Bestand bzw. im Falle von Neubauten im Vergleich zur Durchschnittsgestaltung führen. **Herausragende Verbesserungen** werden mit einem Fördersatz von 30 % bedacht. Bei aus mehreren ggf. zeitlich versetzt umgesetzten förderfähigen Teilmaßnahmen bestehenden Gesamtmaßnahmen können für die Teilmaßnahmen unterschiedliche Fördersatzes zur Anwendung kommen. Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn die förderfähigen Kosten einen Betrag in Höhe von 3.000 € nicht übersteigen. Der Förderzuschuss für das Einzelobjekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) wird begrenzt auf höchstens 10.000,00 €. Bei besonders förderwürdigen Vorhaben kann im Einzelfall von Satz 4 abgewichen werden. Eine Pauschalförderung erfolgt für den Abbau von Fernsehantennen (50,00 €) und für den Abbau von störenden Werbeanlagen (250,00 €). Mehrfachförderungen für ein Grundstück dürfen innerhalb von 10 Jahren 10.000 € nicht übersteigen.

- (3) Förderfähig sind die Kosten in angemessener Höhe, die zur sach- und fachgerechten Ausführung der Gestaltungsmaßnahmen notwendigerweise entstehen. Notwendige Nebenkosten (z. B. Architekten-, Ingenieurleistungen und Leistungen für künstlerische Gestaltung) werden innerhalb der Gesamtkosten bis zu höchstens 10 % der Nettobaukosten anerkannt. Bei Eigenleistungen können bei fachgemäßer Ausführung die Kosten für das verwendete Material als förderfähig anerkannt werden. Zuwendungsfähig sind bei Antragstellern, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, die Nettokosten. Sind sie zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, sind die Bruttokosten zuwendungsfähig. Die Stadt ist berechtigt, die Angemessenheit der Kosten zu prüfen und festzusetzen. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Planung, gutachterliche Stellungnahme, Architektenleistungen und Umbaumaßnahmen, wenn sie sich vorrangig oder ausschließlich auf die innere Bausubstanz eines Gebäudes beziehen.
- (4) Der sich nach Anrechnung gemäß § 7 Satz 3 ergebende Förderbetrag ist auf volle Euro zu runden.

Dritter Abschnitt: Voraussetzungen einer Förderung

§ 6 Genehmigungspflicht der Maßnahme (z. B. Baugenehmigung)

Die Bewilligung einer Förderung ersetzt nicht die eventuell erforderliche baurechtliche Genehmigung, denkmalpflegerische Erlaubnis oder die Zulassung einer Abweichung von der GS.

§ 7 Vorrang der Inanspruchnahme anderweitiger Förderung, Begrenzte Mehrfachförderung

Die Fördermittel aus diesem Programm werden nachrangig gewährt (Grundsatz der Subsidiarität). Eine Förderung nach diesem kommunalen Förderprogramm ist daher ausgeschlossen, solange und soweit für die geplante Maßnahme eine anderweitige Zuwendung bewilligt wurde oder werden kann, z. B. nach den Städtebauförderrichtlinien, Dorferneuerungsrichtlinien etc. (Verbot der Mehrfachförderung). Steuervergünstigungen stellen keine anderweitige Förderung in diesem Sinne dar und sind somit förderunschädlich. Anderweitige Förderung wird beim sich ergebenden Förderbetrag nach dem KommFP angerechnet.

§ 8 Gestaltungsberatung

Die Stadt kann vor Bewilligung einer Förderung verlangen, dass der Antragsteller eine Beratung durch die Bewilligungsstelle (§ 11 Abs. 1 Satz 2) oder ein von ihr beauftragtes Planungsbüro zur Gestaltung der Maßnahme durchführen lässt. Die Bewilligungsstelle (§ 11 Abs. 1 Satz 2) bestätigt die Entbehrlichkeit oder Durchführung einer Gestaltungsberatung (Anlage 2).

§ 9 Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns, Beginnanzeige

- (1) Mit den Maßnahmen darf frühestens nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides der Stadt begonnen werden. Auf Antrag kann die Bewilligungsstelle (§ 11 Abs. 1 Satz 2) ausnahmsweise schriftlich erklären, dass bereits vor diesem Zeitpunkt mit der Maßnahme begonnen werden darf, wenn berechnete Interessen dies rechtfertigen (vorzeitige Baufreigabe). In diesem Fall kann die Maßnahme nach Bekanntgabe der vorzeitigen Baufreigabe begonnen werden. Maßnahmenbeginn und Beginn der Bauarbeiten sind der Bewilligungsstelle jeweils innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen (Anlage 4). Maßnahmenbeginn im Sinne dieser Förderrichtlinien ist bereits der Abschluss eines der Maßnahme zurechenbaren Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder der Beginn mit Eigenleistungen.

§ 10 Pflichten bei Eigentümer-/Mieter-/Pächterwechsel

Der Antragsteller und Zuwendungsberechtigte hat sich für den Fall eines Wechsels im Eigentum an dem geförderten Grundstück zu verpflichten, den Rechtsnachfolger zu verpflichten, die ihm gegenüber der Stadt nach dem Bewilligungsbescheid und diesem Förderprogramm obliegenden Pflichten zu übernehmen. Diese Verpflichtung gilt entsprechend für Mieter oder Pächter bei einem Mieter-/Pächterwechsel.

Vierter Abschnitt: Verfahren

§ 11 Zuständigkeiten, Art der Förderung, Zuwendungsberechtigter (-empfänger)

- (1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Haßfurt. Bewilligungsstelle ist die Stadtbauverwaltung. Den Fördersatz legt die Bewilligungsstelle fest. Soll dieser über dem Regelsatz (§ 5 Abs. 1 Satz 3) liegen, entscheidet der Finanzausschuss auf Vorschlag der Bewilligungsstelle über diese Frage. Die Bewilligungsstelle setzt die Höhe der förderfähigen Kosten fest. Sie beurteilt nach Maßnahmenabschluss, ob und inwieweit die Maßnahme wie bewilligt ausgeführt wurde.
- (2) Die Fördermittel werden im Rahmen der im Bewilligungsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als Zuschuss (Anteilfinanzierung) in Aussicht gestellt.
- (3) Zuwendungsberechtig können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern sowie Personengemeinschaften sein, wenn sie Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter sind. Mieter und Pächter können ebenfalls Zuwendungsberechtigte sein, wenn sie das Einverständnis des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten mit den geplanten Maßnahmen nachweisen können. Der Zuwendungsberechtigte kann eine andere Person als Zuwendungsempfänger bestimmen.

§ 12 Antrag, Antragsberechtigte, Antragsunterlagen

- (1) Die Förderung setzt einen Antrag (Anlage 1) voraus. Der Antrag ist an die Bewilligungsstelle (§ 11 Abs. 1 Satz 2) zu richten. Antragsberechtigt sind die Zuwendungsberechtigten (§ 11 Abs. 3). Der Antrag auf Förderung ist vor Maßnahmenbeginn (§ 9) schriftlich bei der Bewilligungsstelle (§ 11 Abs. 1 Satz 2) einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - a) eine für die geplanten Maßnahmen etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigung (§ 6)
 - b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahme (Baubeschreibung) mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende der Durchführung (Anlage 3)
 - c) aktueller amtlicher Lageplan (Katasterauszug) im Maßstab 1:1000 (nicht älter als 1 Jahr)
 - d) ggf. weitere erforderliche Pläne über Ansichten, Grundrisse, (z. B. Maßstab 1:100) usw.
 - e) Bestandsfotos und ggf. Bestandspläne und ggf. eine Beratungsbestätigung (§ 8)
 - f) Je Teilmaßnahme mindestens drei, bei Kosten unter 8.000 € mindestens zwei prüfbare Firmenangebote (Kostenvoranschläge) nach gleichen Ausschreibungskriterien. Die Bestätigung über die Angemessenheit der Kostenangebote durch ein Architektur- oder Planungsbüro genügt, wenn die Kosten voraussichtlich unter 5.000 € liegen werden. Die Stadt ist berechtigt, bei Firmen ihrer Wahl Vergleichsangebote einzuholen.

- g) Bescheid(e) über anderweitige Zuschüsse (z. B. Bewilligungsbescheid, Förderbescheid)
- h) Farb- und Materialmuster, sofern zur Maßnahmen-Beurteilung erforderlich

Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen und Angaben fordern.

§ 13 Gewährung und Verlust der Bewilligung, Zweckbindung, Begehungsrecht

- (1) Die Bewilligungsstelle (§ 11 Abs. 1 Satz 2) prüft oder lässt prüfen, ob und inwieweit die geplanten Maßnahmen den Zielen der GS sowie den baurechtlichen und denkmalpflegerischen Belangen entsprechen, legt den Fördersatz fest, soweit ihr die Geschäftsverteilung dies zuweist und prüft die förderfähigen Kosten.
- (2) Der Zuschuss wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Aussicht gestellt (Bewilligung). Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristung) versehen werden. Der Bewilligungsbescheid wird von der Bewilligungsstelle (§ 11 Abs. 1 Satz 2) erlassen.
- (3) Die durchgeführten Maßnahmen unterliegen einer Zweckbindung von 10 Jahren nach Durchführung. Veränderungen an einer geförderten Maßnahme bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde (§ 12 Abs. 1 Satz 1) und sind ihr schriftlich vor Maßnahmenbeginn (§ 10) anzuzeigen. Im Bewilligungsbescheid wird auf die Zweckbindungsfrist hingewiesen.
- (4) Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden und die Bewilligung einer in Aussicht gestellten Förderung erlischt, wenn der Antragsteller oder Zuwendungsberechtigte
 - a) die Bewilligung aufgrund falscher Angaben erwirkt hat.
 - b) die Maßnahme nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides begonnen hat. Eine Fristverlängerung um höchstens 3 weitere Monate ist ausnahmsweise, bei Antragstellung vor Ablauf der 6-Monatsfrist und nur aus besonderen Gründen möglich.
 - c) die Maßnahme vor Bekanntgabe des Bescheides über die vorzeitige Baufreigabe oder des Bewilligungsbescheides begonnen hat (§ 10)
 - d) die Maßnahme nicht spätestens 12 Monate nach dem im Antrag genannten voraussichtlichen Fertigstellungstermin hergestellt hat. Eine Verlängerung dieser Frist um höchstens 3 Monate ist nur ausnahmsweise und nur aus besonderen Gründen möglich.
 - e) aus von ihm zu vertretenden Gründen Zuwendungsmittel nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet hat
 - f) gegen Auflagen im Bewilligungsbescheid verstoßen hat
 - g) den vollständigen Verwendungsnachweis trotz zweimaliger Erinnerung innerhalb angemessener Frist nicht vorgelegt hat oder im Falle des § 16 die Mitteilung über die Fertigstellung der Maßnahme nicht fristgerecht vorgelegt hat.

§ 14 Abrechnung, Verwendungsnachweis

- (1) Der Zuwendungsberechtigte hat der Bewilligungsstelle (§ 11 Abs. 1 Satz 2) unaufgefordert einen Verwendungsnachweis zu dem in dem Bewilligungsbescheid angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Arbeiten, vorzulegen. Der Verwendungs-

nachweis ist nach dem Muster der Anlage 5 zu führen. Dem Verwendungsnachweis sind alle Verträge, Rechnungen und Ausgabenbelege im Original sowie eine Bestätigung beizufügen (die Originalbelege erhält der Zuwendungsempfänger nach Prüfung zurück), dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Zahlungen vom Zuwendungsberechtigten geleistet worden sind.

- (2) Die Bewilligungsstelle (§ 11 Abs. 1 Satz 2) prüft, ob und inwieweit die ausgeführten Maßnahmen den Grundlagen im Bewilligungsbescheid entsprechen. Sie stellt die förderfähigen Kosten und den angemessenen Fördersatz endgültig fest. Haben sich nach der Bewilligung die Maßnahmenkosten gemindert, so ermäßigen sich die förderfähigen Kosten und die Förderung um den entsprechenden Anteil der Ersparnis. Im Falle einer Kostensteigerung ist eine nachträgliche Anerkennung höherer förderfähiger Kosten ausgeschlossen, so dass eine höhere Förderung ausscheidet.

§ 15 Förderbescheid, Auszahlung, Rückforderung

- (1) Die Bewilligungsstelle (§ 11 Abs. 1 Satz 2) teilt dem Antragsteller nach Anerkennung des Verwendungsnachweises nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 die endgültige Feststellung der förderfähigen Kosten und des Fördersatzes und die Höhe der tatsächlichen Förderung mit (Förderbescheid).
- (2) Der festgesetzte Förderbetrag wird dem Zuwendungsempfänger nach Bestandskraft dieses Bescheides auf das vom Antragsteller im Verwendungsnachweis anzugebende Konto überwiesen.
- (3) In den in § 13 Abs. 4 Buchstaben a) und e) genannten Fällen kann der Förderbescheid widerrufen und eine ausgezahlte Förderung ganz oder anteilig zurückgefordert werden. Dies gilt auch, wenn der Antragsteller oder Zuwendungsberechtigte gegen Auflagen im Bewilligungsbescheid oder Regelungen in diesem Förderprogramm verstoßen hat (z. B. Veränderung der geförderten Maßnahme ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde). Der zu erstattende Förderbetrag ist vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 6 % p. a. zu verzinsen.

§ 16 Vereinfachtes Verfahren

Ist der im Bewilligungsbescheid (§ 13) in Aussicht gestellte oder der sich nach Anrechnung anderweitiger Förderung ergebende Förderbetrag niedriger als 3.500,00 €, wird ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt. In diesem Fall gilt anstatt §§ 14 bis 15 Abs. 2 folgendes:

- a) der Bewilligungsstelle (§ 11 Abs. 1 Satz 2) ist innerhalb eines Zeitrahmens, der im Bewilligungsbescheid festzulegen ist, die Fertigstellung der Maßnahme mitzuteilen (sh. Anlage 6)
- b) die Bewilligungsstelle (§ 11 Abs. 1 Satz 2) oder eine von ihr beauftragte Stelle prüft die Einhaltung des Bewilligungsbescheides
- c) ist dies der Fall, wird der im Bewilligungsbescheid festgesetzte Förderbetrag dem Zuwendungsempfänger innerhalb eines Monats auf ein vom Antragsteller anzugebendes Konto überwiesen.

§ 17 Betretungsrecht

Zur Überprüfung des richtlinien- und ordnungsgemäßen Umgangs mit den Fördermitteln haben die zuständigen Vertreter der Stadt oder zuständige Beauftragte der Stadt bis zum Abschluss der Maßnahme (Auszahlung des Förderbetrages) zu angemessener Tageszeit das Recht, das Grundstück und die Gebäude soweit erforderlich zu begehen (Betretungsrecht). Dies gilt auch danach, wenn Hinweise vorliegen, die zu einer Rückforderung der Fördermittel führen können.

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschrift

§ 18 Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich

Dieses kommunale Förderprogramm tritt am 01.01.2008 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Haßfurt, den 19.12.2007



E c k
1. Bürgermeister

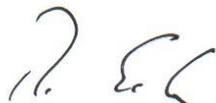


Verfahrensvermerke

1. Der Finanzausschuss empfahl dem Stadtrat in seiner Sitzung vom 10.12.2007, ein Kommunales Förderprogramm für private Maßnahmen der Stadtbildpflege einzuführen und erkannte den Entwurf der Stadtbauverwaltung i. d. F. vom 05.12.2007 an. Am 18.12.2007 beschloss der Stadtrat das Kommunale Förderprogramm als Verwaltungsvorschrift.
2. Das Kommunale Förderprogramm der Stadt Haßfurt für Maßnahmen der Stadtbildpflege (KommFP) i. d. F. vom 05.12.2007 wurde am 19.12.2007 ausgefertigt. Der Stadtratsbeschluss wurde am 20.12.2007 ortsüblich bekannt gemacht. Das KommFP tritt am 01.01.2008 in Kraft und wird ab diesem Zeitpunkt zu den allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

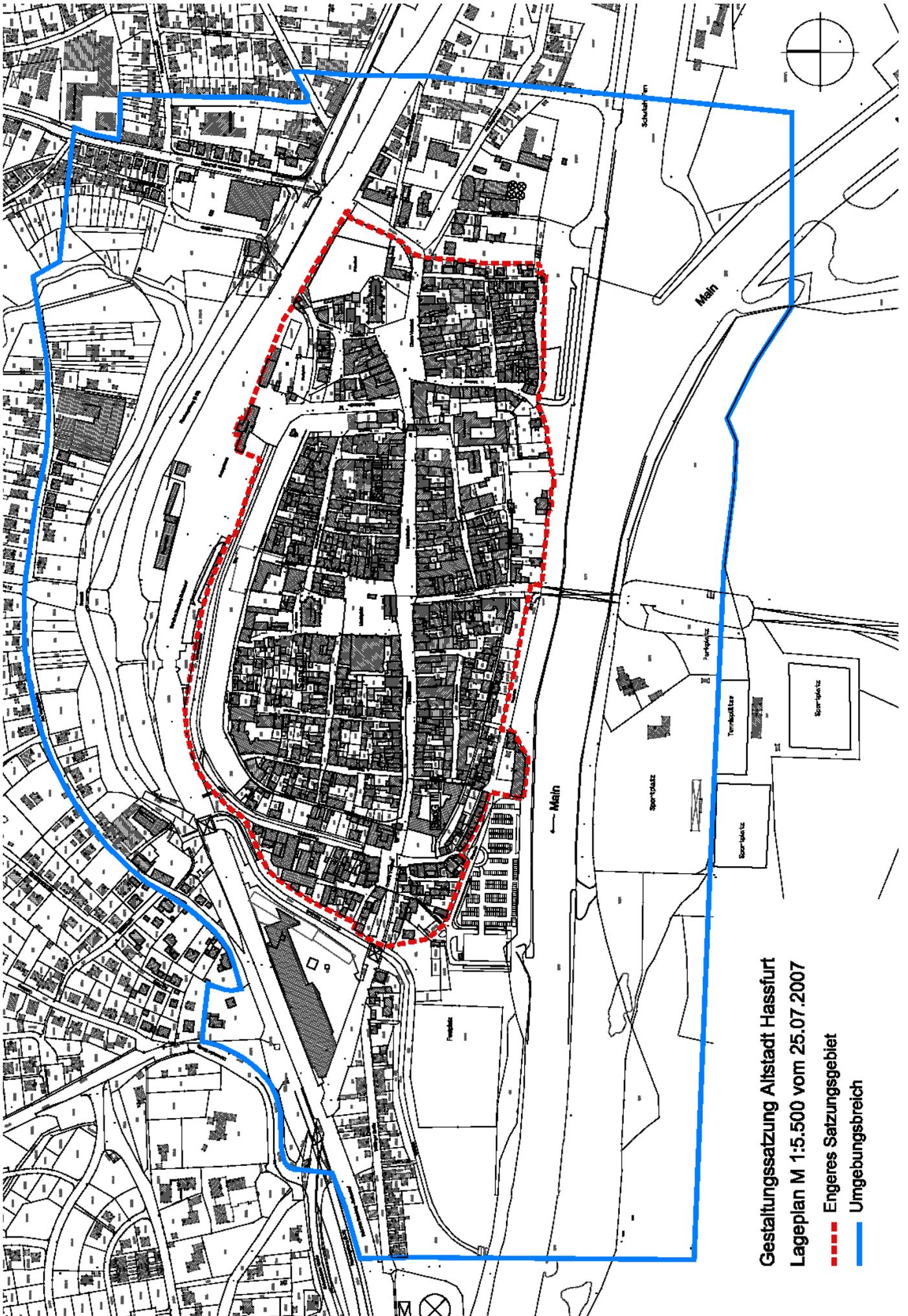
Haßfurt, den 21.12.2007

Stadt Haßfurt



E c k
1. Bürgermeister





**Gestaltungssatzung Altstadt Hassfurt
Lageplan M 1:5.500 vom 25.07.2007**

- — — — —** Engeres Satzungsgebiet
- Umgebungsbereich